

§ 10 BOA (Brandenburg) — Mitwirkung des Anschlußbahnleiters, Gültigkeit der Zustimmungen und Genehmigungen, Regelung der Verfahrensweise

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Allen Anträgen auf Erteilung von Stellungnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen sowie auf die Durchführung von Prüfungen durch die Staatliche Bahnaufsicht ist die Stellungnahme des Anschlußbahnleiters beizufügen; bei Anschlußbahngemeinschaften die Stellungnahme des Anschlußbahnleiters des Betriebes, dem die Betriebsführung für den Komplex obliegt.

(2) Stellungnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen der Staatlichen Bahnaufsicht gemäß den §§ 5 und 6 haben eine Gültigkeit von 3 Jahren. Die übrigen Genehmigungen sind unbefristet, soweit darin keine Frist ausgesprochen ist.

(3) Die Verfahrensweise zu den §§ 5, 6 und 7 ist in der Anweisung Nr. 1 zur BOA - Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren - geregelt.

Zitiervorschlag: § 10 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/10>